

GR_GERICHTE PKG 2002 3 vom 16. Februar 1996

GR Gerichte, 1996-02-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_PKG_2002_3

FR: GR_GERICHTE PKG 2002 3 du 16 février 1996

IT: GR_GERICHTE PKG 2002 3 del 16 febbraio 1996

Regeste

Praxis Kantonsgericht |

Regeste: siehe PKG-Dokument \x3Cbr\x3E | java.util.HashMap/1797211028

Erwägungen

E. 3

17 mundschaftlichen Massnahme umfassend zu prüfen haben, zumal die Berufungsklägerin ein Aufhebungsbegehren stellen liess. Entgegen der Auffassung der Berufungsklägerin ist es dem Kantonsgericht aufgrund der Aktenlage nicht möglich, die Frage der Erforderlichkeit der vormundschaftlichen Massnahme selbst zu prüfen. Es ist auch nicht von einer solchen Dringlichkeit der Angelegenheit auszugehen, welche ein Handeln des Kantonsgerichtes an Stelle der Vormundschaftsbehörde gebieten würde (vgl. Honsell/Vogt/Geiser, Basler Kommentar, Basel/Genf/München 1999, N. 24 zu Art. 420 ZGB). Somit erübrigt es sich vorliegend, Ausführungen darüber zu machen, ob gegenwärtig die Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung der kombinierten Beiratschaft erfüllt sind. Die Berufungsbeklagte wird zunächst eine psychiatrische Begutachtung von K. in Auftrag geben müssen. Das Gutachten wird sich insbesondere auch mit der Frage der Urteilsfähigkeit bei vielschichtigen wirtschaftlichen Sachverhalten wie bei der projektierten Überbauung in S. auseinandersetzen müssen. Darüber hinaus wird auch zu klären sein, wie es sich gegenwärtig mit der im Gutachten von 1987 geschilderten Medikamentensucht verhält. In finanzieller Hinsicht wird das Konsumverhalten der Berufungsklägerin näher zu betrachten sein, zumal sie in wenigen Jahren ihr gesamtes Wertchriftenvermögen verbraucht hat, ohne dass der Beirat dies nach eigenen Angaben hat verhindern können (vgl. Sitzungsprotokoll vom 27. März 2002). Erst nach dem Vorliegen des Gutachtens wird die Berufungsbeklagte zu entscheiden haben, ob die kombinierte Beiratschaft aufzuheben ist oder nicht. d) Zusammenfassend kann somit festgehalten werden, dass weder die Anordnung der Vormundschaft noch der kombinierten Beiratschaft ohne nähere Prüfung der Umstände stattgefunden haben, weshalb die vormundschaftliche Massnahme nicht ohne weiteres aufzuheben ist. Die Vormundschaftsbehörde des Kreises X. wird aber angewiesen, die Aufhebung der kombinierten Beiratschaft zu prüfen.

E. 4

a) Die Berufungsklägerin beantragt, falls die kombinierte Beiratschaft nicht aufgehoben werde, sei die vormundschaftliche Massnahme auf die zuständigen Behörden der Gemeinde Ascona zu übertragen, da sie ihren ständigen Wohnsitz auf den 1. Juni 1998 nach Ascona verlegt habe. b) Art. 377 Abs. 2 ZGB folgend geht die Vormundschaft bei einem Wohnsitzwechsel auf die Behörde des neuen Wohnsitzes über. Gemäss Lehre und Rechtsprechung ist diese Bestimmung auch auf die Beiratschaft analog anwendbar

(Schnyder/Murer, Berner Kommentar, II/3/1, Bern 1984, N. 58 zu Art. 396 ZGB; Honsell/Vogt/Geiser, a.a.O., N. 12 zu Art. 396 ZGB; BGE 126 III 417). Die Beiratschaft beschränkt die Handlungsfähigkeit und hat damit immer ein stark persönlichkeitsbezogenes Element. Ihre Natur gebietet es deshalb, für alle ihre Formen eine wohnörtliche Zuständigkeit an-

3 PKG 2002 18 zunehmen. Es besteht somit auf Seiten der Vormundschaftsbehörden sowohl der ursprünglichen als auch des neuen Wohnsitzes das Recht beziehungsweise die Pflicht, eine Beiratschaft abzugeben beziehungsweise zu übernehmen, falls der Schützling am neuen Ort rechtlichen Wohnsitz begründet hat, die beteiligten Behörden zum Schluss kommen, eine Übertragung liege in seinem Interesse und falls die entsprechenden Beschlüsse vorliegen (vgl. Schnyder/Murer, a.a.O., N. 58 zu Art. 396 ZGB). c) K. hat im Jahre 1998 unbestrittenermassen ihren rechtlichen Wohnsitz in Ascona begründet. Die kombinierte Beiratschaft beschränkt, wie bereits ausgeführt, die Handlungsfähigkeit der Berufungsklägerin und enthält auch ein stark persönlichkeitsbezogenes Element.

Vorliegend wurde die kombinierte Beiratschaft zwar in erster Linie zur Wahrung der finanziellen Interessen der Berufungsklägerin errichtet. Die Ursachen der Schwäche sind jedoch – wie dem Gutachten von Dr. med. S. vom 8. Dezember 1987 entnommen werden kann – hauptsächlich persönlich-subjektiver Natur. In diesem Fall ist die Berufungsbeklagte aber verpflichtet, die Übergabe der vormundschaftlichen Massnahme in analoger Anwendung von Art. 377 Abs. 2 ZGB zu beschliessen (vgl. BGE 126 III 415 ff.). Diese Verpflichtung zur Übertragung besteht selbstverständlich aber nur dann, wenn die Berufungsbeklagte nach eingehender Prüfung zum Schluss kommt, dass die bestehende kombinierte Beiratschaft nicht aufzuheben ist oder andere vormundschaftliche Massnahmen als sinnvoll erscheinen (vgl. Honsell/Vogt/Geiser, a.a.O., N. 8 zu Art. 377 ZGB). Die bestehende vormundschaftliche Massnahme ist deshalb nicht sofort auf die zuständige Behörde am Wohnsitz von K. in Ascona zu übertragen. Die Berufungsbeklagte wendet gegen die Übertragung der vormundschaftlichen Massnahme ein, eine entsprechende Verpflichtung bestehe in Anlehnung an Schnyder/Murer (a.a.O., N. 58 zu Art. 396 ZGB) nur dann, falls kumulativ die beteiligten Behörden zum Schluss kommen, eine Übertragung der Massnahme liege im Interesse der Verbeirateten und falls die entsprechenden Beschlüsse vorliegen würden. Beide zuletzt genannten Voraussetzungen seien vorliegend nicht erfüllt. Dieser Argumentation kann nicht gefolgt werden. Zum einen ist es der Berufungsbeklagten in analoger Anwendung von Art. 377 Abs. 2 ZGB nicht mehr freigestellt, die Übergabe zu beschliessen, weshalb sie auch die nötigen Beschlüsse zu fassen hat. Zum anderen kann nicht gesagt werden, die Übergabe der vormundschaftlichen Massnahme liege nicht im Interesse der Berufungsklägerin, zumal die Ursachen der Schwäche hauptsächlich persönlich-subjektiver Natur sind und K. auch persönlicher Betreuung bedarf. Zwar kann nicht ausser Acht gelassen werden, dass im vorliegenden Fall der Wahrung der finanziellen Interessen im Zusammenhang mit dem Projekt in S. grosses Gewicht beigemessen werden muss und dass der Aufwand für die zuständigen Behörden im Tessin gross sein wird, um sich in die komplexe Materie einzuarbeiten.

PKG 2002 3 19 ten. Der zuständigen Behörde am Wohnsitz der Berufungsklägerin im Tessin ist es aber freigestellt, allenfalls weiterhin den mit dem Projekt S. vertrauten Dr. oec. H. als Beistand ad hoc mit der besagten Angelegenheit zu betrauen. d) Im Resultat kann somit festgehalten werden, dass die Berufungsbeklagte vorerst zu prüfen hat, ob die

bestehende vormundschaftliche Mass- nahme aufzuheben ist. Bei Nichtaufhebung hat sie die Übertragung der kombinierten Beiratschaft an die am Wohnsitz zuständige Behörde in die Wege zu leiten. Die Berufung ist somit in diesem Punkt teilweise gutzuheis- sen. ZF 02 29 Urteil vom 2. Juli 2002

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.